

## Biologie/Steckbrief

### Aussehen:

gedrungener Körper, platter Schwanz (= Kelle); graues bis dunkelbraunes oder schwarzes Fell

### Körperlänge und Gewicht:

einschließlich Kelle: bis zu 1,30 m, 18 – 30 kg

### Sinne:

scharfes Gehör und sehr guter Geruchssinn, kurzsichtig und farbenblind

### Verwechslungsgefahr:

Bisam, Fischotter, Nutria

### Ernährung:

reiner Pflanzenfresser:  
Sommernahrung: Grünpflanzen, ggf. Getreide  
Winternahrung: Knospen und Rinde.

Als Vegetarier frisst der Biber keine Fische!

### Lebensraum:

In und an Gewässern; Bau von Dämmen, um den richtigen Wasserstand zu erhalten

### Fortpflanzung/Lebenserwartung:

Paarungszeit von Januar bis März, Tragzeit 105 – 107 Tage,

1 – 3 Junge, meist überlebt nur eines der Jungen die 2 Jahre bis zur Geschlechtsreife, Durchschnittsalter ca. 12 – 14 Jahre



Foto: G. Schwab

## Biologie/Steckbrief

**Der Biber ist eine ökologische Schlüsselart mit der Fähigkeit, Landschaften umzugestalten**

Durch Biberdämme werden Sedimente zurückgehalten → Wasserreinigung

In Biberlebensräumen fließt das Wasser langsamer ab → Hochwasserschutz

→ In Trockenzeiten kann sich der durch Biberdämme erhöhte Grundwasserspiegel positiv auf Flächen auswirken.  
Durch den vom Biber verursachten Rückstau wird die Entstehung neuen Grundwassers gefördert.

Positive Auswirkungen auf die Artenvielfalt und den Wasserhaushalt sind die Folge.

### Konflikte Mensch-Biber

- Fraßschäden an Bäumen und landwirtschaftlichen Kulturen und Vernässungen durch Aufstauungen,
- Schäden an Fischteichanlagen
- vereinzelt auch Schäden an Fahrzeugen und Maschinen, u. a. durch gefällte Bäume oder unterirdische Bibergräben
- Etwa 90 % der Schäden treten weniger als 10 Meter vom Wasser entfernt auf.

### Natürliche Regulation:

Ein erwachsener Biber braucht kaum natürliche Feinde zu fürchten. Das Angebot an geeigneten Lebensräumen begrenzt die Anzahl der Tiere. Mit zunehmender Biberdichte wird es für Jungtiere immer schwieriger, ein freies Gebiet zu finden. Bei Revierkämpfen kann es zu Bisswunden mit Todesfolge kommen.

## Informieren Sie sich auch

### einfach ...

→ ... bei Ihrem örtlichen Biberberater (Stand 05/15):

Neukirchen v. Wald, Tiefenbach, Ruederting, Salzweg, Thyrau	Peter Mittermeier Tel.: 08505 2779
Erhauerbereiche in Obernzell	Stephan Süß Tel.: 08584 1260
Breitenberg, Untergriesbach, Sonnen, Wegscheid, Hauzenberg, Obernzell ohne Erlau	Franz Labermeier Tel.: 08542 91178
Aidenbach, Beutelsbach, Aldersbach, Vilshofen a. d. Donau	Anton Schuberl Tel.: 0176 24020721
Aicha vorm Wald	Werner Winter Tel.: 08504 93327
Eging a. See, Fürstenstein	Othmar Bartel Tel.: 08545 969572
Hofkirchen, Windorf	Adi Lolli Tel.: 0160 7456721
Tittling, Witzmannsberg, Hutthurm, Buchberg	Erch Wurstbauer Tel.: 08502 3530
Ortenburg, Fürstenzell, Haarbach und südlich der Rott Teilbereiche folgender Gemeinden: Bad Griesbach, Tettenuweis und Ruhstorf a. d. Rott	Franz Gerauer Tel.: 08503 271
Pocking, Neuhaus a. Inn und nördlich der Rott Teilbereiche folgender Gemeinden: Bad Griesbach, Tettenuweis und Ruhstorf a. d. Rott	Johann Parhofer Tel.: 0851 54364
Neuburg a. Inn	Jürgen Kraft Tel.: 0160 96332508
Kirchham, Bad Fussing	Jürgen Steiner Tel.: 0176 3463409
Rottalrainers, Koflarn, Malching	

→ ... beim staatlichen Landratsamt Passau,  
Telefon: 0851 397 1 Untere Naturschutzbehörde  
Birgit Brummer (Schadensregulierung)  
Tel.: 0851 397 458  
Franz Kappendobler (Fachfragen)  
Tel.: 0851 397 375  
e-mail: naturschutzbehoerde@landkreis-passau.de

### Impressum

Herausgeber und Layout: Landratsamt Passau,  
Untere Naturschutzbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau  
Druck: „Idee & Druck Scheidemann“, Hartkirchen  
Foto Titelseite: G. Wandl  
Auflage: 4000 Stück, 2. Auflage  
Ausgabe: 2013, Änderungen vorbehalten

## Ausgleichszahlungen

für

## Biberschäden



## Wegweiser



## Rechtliche Grundlagen

Der Biber (Castor fiber) ist im Anhang IV der europ. FFH-Richtlinie aufgeführt und deshalb nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) **besonders und streng geschützt**.

Als Folge dieses Schutzstatus gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Darunter fällt auch die Beseitigung von Biberdämmen und Biberburgen.

Unter bestimmten Voraussetzungen gelten Ausnahmen von diesen Verboten. Außerdem können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen oder Befreiungen erteilt werden. Hierfür ist die untere Naturschutzbehörde am staatlichen Landratsamt zuständig.

Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften können mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bzw. mit Bußgeldern bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

## Übersicht Bayerisches Bibermanagement

### 1. Fachkundige Beratung:

Das Landratsamt bestellt sog. Biberberater, die für diese Tätigkeit speziell ausgebildet sind. Sie klären Betroffene vor Ort über die Lebensweise und Biologie des Bibers sowie über mögliche Maßnahmen im konkreten Fall auf.

### 2. Präventivmaßnahmen:

Der Biberberater berät individuell zu geeigneten vorbeugenden Maßnahmen, die die Entstehung von Schäden verhindern oder verringern sollen und grundsätzlich zwingend durchzuführen sind. Dazu notwendige Materialien, wie z. B. Zäune und Estrichmatten, werden vom Landratsamt grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt. Bestimmte weitere Maßnahmen zur Biberabwehr können auch mit staatlichen Mitteln gefördert werden.

### 3. Zugriffsmaßnahmen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann unter Einbeziehung des Biberberaters ein Abfang/Abschluss beantragt werden. Anträge sollen über die Gemeindeverwaltung gestellt werden. Über die Genehmigung entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Der Zugriff darf ausschließlich von vom Landratsamt hierzu bestellten Personen durchgeführt werden.

### 4. Ausgleichszahlungen

Sind Präventivmaßnahmen unzumutbar oder erfolglos, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Schäden finanziell auszugleichen. Siehe „Freiwillige staatliche Ausgleichszahlungen“.

## Freiwillige staatliche Ausgleichszahlungen

### 1 Welche Schäden werden ersetzt?

- Fraß- und Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen
- Flurschäden in der Landwirtschaft
- Maschinenschäden in der Landwirtschaft
- Schäden an erwerbswirtschaftlich genutzten Fischzuchtanlagen

Wiederkehrende Schäden werden nur dann ersetzt, wenn zumutbare Präventivmaßnahmen vom Geschädigten zeitnah umgesetzt wurden.

### 2 Wie melde ich diese Schäden?

- Nur der tatsächlich Geschädigte kann Antrag auf Ausgleichszahlung stellen. Dies ist in der Regel der Besitzer einer Fläche, im Fall der Verpachtung also der Pächter.
- Der Schaden ist binnen einer Woche, nachdem der Geschädigte hiervon Kenntnis erlangt hat, beim zuständigen Biberberater zu melden (Ausschlussfrist).
- Kontaktdaten der zuständigen Biberberater können der Broschüre entnommen werden.
- Bei Meldung des Schadens wird ein Termin für eine gemeinsame Ortseinsicht mit dem Biberberater vereinbart.  
Wird vor diesem Termin der Schaden beseitigt, kann keine Entschädigung erfolgen (Achtung: vor allem Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen frühzeitig melden, um den Erntetermin einhalten zu können!).

### 3 Wer nimmt den Schaden bei mir auf?

- Der Biberberater bringt das Antragsformular mit. Ein Lageplan muss dem Biberberater übergeben werden.
- Ausgleichsfähige Schäden werden grundsätzlich durch den Biberberater anhand von vorgegebenen Richtsätzen nach einer umfassenden Ortseinsicht geschätzt.

### 4 Wie mache ich den Schaden beim Landratsamt geltend?

- Der vollständig ausgefüllte Antrag ist vom Betroffenen mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe unten) ans Landratsamt Passau (Adresse siehe letzte Seite) zu übersenden.

### Erforderliche Unterlagen zum Antrag:

- mehrere Fotos, auf denen der Schaden deutlich erkennbar ist
- Lageplan mit Einzeichnung/Markierung des Schadensortes
- Bei Maschinenschäden zusätzlich:
  - Kostenvoranschlag
- Bitte beachten: Die Reparatur darf erst nach Zusage durch das Landratsamt erfolgen!
- Bei Schäden an Teichanlagen zusätzlich:
  - wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid für die Teichanlage
  - Bescheinigung vom zuständigen Finanzamt, dass die Teichanlage erwerbswirtschaftlich betrieben wird
- Einzelfallbezogene Unterlagen nachgefordert werden!

## 5

### Prüfung

Die untere Naturschutzbehörde am staatlichen Landratsamt Passau prüft, ob und inwieweit der angegebene Schaden ausgleichsfähig ist:

- Bei den Ausgleichszahlungen handelt es sich nach EU-Recht um eine Beihilfe. Die Schäden werden mit maximal 80 % des anerkannten Schadens ausgeglichen.
- Am Jahresende wird der ausgleichsfähige Gesamtbetrag der Biberbeschäden im Landkreis Passau an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit übermittelt. Dort wird geprüft, ob die für das Gebiet des Freistaats Bayern zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von derzeit jährlich 350.000 EUR ausreichend sind oder ob eine prozentuale Kürzung erfolgen muss.
- Nach der Entscheidung über die Höhe des Ausgleichs erfolgt die Auszahlung an die Betroffenen.

